

Ministerium der Finanzen und für Europa

Elektronische Rechnungsstellung im Land Brandenburg

Symbolbild: Elektronische

Rechnung

©momius/AdobeStock

Inhalt der Regelung

Mit der „Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen“ (im Folgenden: **EU-Rechnungsrichtlinie**) sind europaweit die **verpflichtenden Rahmenbedingungen für die Einreichung und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen** geschaffen worden.

Wesentlicher **Regelungsinhalt der EU-Rechnungsrichtlinie** ist eine **Verpflichtung aller öffentlichen Auftraggebenden, elektronische Rechnungen**, die einem festzulegenden europäischen Standard entsprechen müssen, **zu empfangen und zu verarbeiten**.

Geltungsbereich

Die EU-Rechnungsrichtlinie regelt die Verpflichtung zur Stellung, Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den sog. **oberschwelligen Vergabebereich**, für dessen Regelung eine einschlägige EU-Kompetenz besteht. Hier sind die jeweils von der EU festgelegten Schwellenwerte entscheidend. So liegt beispielsweise der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggebender seit 1. Januar 2020 bei 214.000 Euro. Im Amtsblatt des Landes Brandenburg (Nr. 50 vom 18. Dezember 2019, Seite 1431) finden Sie die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie hinsichtlich der ab 1. Januar 2020 geltenden EU-Schwellenwerte. [siehe Infokasten: Rechtsgrundlagen]

Landesinterne Zuständigkeit

Aufgrund der föderalen Kompetenzordnung in Deutschland bedarf die Richtlinie der gemischten Umsetzung durch Bund und Länder. Im Land Brandenburg hat das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) die Federführung für die Umsetzung der Richtlinie im gesamten Land Brandenburg übernommen. Die Gesamtprojektleitung ist innerhalb des MdFE im Haushaltsgrundsatzreferat (Referat 21) verortet. [siehe Infokasten: Projektleitung]

Landesinterne Rechtsgrundlage

Die Details für die **Umsetzung der EU-Rechnungsrichtlinie im Land Brandenburg** sind in der **Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (BbgERechV)** vom 19. September

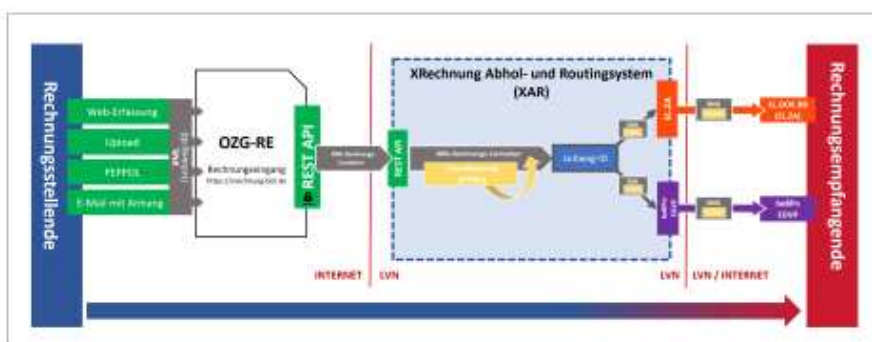
2019 geregelt. § 1 Abs. 1 BbgEREchV stellt den Geltungsbereich der Verordnung fest. Diese gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird und die nach Erfüllung von Aufträgen, öffentlichen Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden.

Die BbgEREchV legt in § 1 Abs. 2 fest, dass **Auftraggebende im Sinne des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen** nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen, Aufträgen sowie zu Konzessionen **sicherstellen, soweit für sie gemäß § 159 GWB eine Vergabekammer des Landes Brandenburg zuständig ist** und soweit die Verordnung selbst keine Ausnahmen zulässt. Dabei ist zu beachten, dass der Empfang der elektronischen Rechnungen im Oberschwellenbereich für alle Auftraggebenden verpflichtend ist. Darunter – **im sog. Unterschwellenbereich** – besteht für alle außerhalb der Landesverwaltung stehenden öffentlichen Auftraggebenden **zunächst keine Verpflichtung zum Empfang der elektronischen Rechnungen**. Elektronische Rechnungen im Unterschwellenbereich müssen diese öffentlichen Auftraggebenden nach § 9 ERechV Bbg **erst ab dem 1. Januar 2025** annehmen und verarbeiten. Die BbgEREchV tritt gemäß § 10 zum 1. April 2020 in Kraft. [siehe Infokasten: Rechtsgrundlagen]

Landesinterne technische Umsetzung

Technisch wird das Land Brandenburg für den Empfang der Rechnungen eine Portallösung zur Verfügung stellen. Das **Land Brandenburg nutzt** dazu die vom Bund bereitgestellte **OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE)** (<https://xrechnung-bdr.de/>) [***Hinweis*** (**#Hinweis**)] der mittelbaren Bundesverwaltung, welche von der Bundesdruckerei betrieben wird. Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird aktuell zwischen dem Bund und dem MdFE endverhandelt. Die Zugangsseite wird fristgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Rechnungsstellende und Rechnungssendende werden im Regelfall identisch sein. Die Rechnungssendenden **können sich nach Registrierung dieser Plattform bedienen**, um ihre elektronische Rechnung abzusenden. Die dabei zur Verfügung stehenden verschiedenen Möglichkeiten sind in nachfolgender Grafik dargestellt.



Darstellung der Einreichung und Weiterleitung einer E-Rechnung

() ***Hinweis*** Die OZG-RE-Webseite ist nicht für den Internet Explorer optimiert.

Letzte Aktualisierung:

28.07.2020

© 2020 Ministerium der Finanzen und für Europa |

[Impressum](#) | [Kontakt](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Barrierefreiheit](#)